

## 1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Die EKB der Collomix GmbH ("Auftraggeber" – "AG") gelten nur für Verträge zwischen dem AG und Unternehmern.
- 1.2 Die EKB gelten für sämtliche Anfragen, Bestellungen und Verträge über die Lieferungen und Leistungen ("Lieferung") zwischen dem Auftragnehmer ("AN") und dem AG (zusammen die "Parteien").
- 1.3 Die EKB gelten in ihrer jeweiligen Fassung im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.

## 2. Angebot, Annahme

- 2.1 Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, sowie Lieferabrufe bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (Brief, Telefax, E-Mail; nachfolgend zusammen „schriftlich“).
- 2.2 Die Ausarbeitung eines Angebots durch den AN erfolgt unentgeltlich. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probelieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 2.3 Weicht eine Auftragsbestätigung des AN vom Inhalt der vorangegangenen Erklärungen des AG ab, müssen etwaige Abweichungen gekennzeichnet werden. Der AG ist nur gebunden, wenn er der Abweichung ausdrücklich zustimmt.
- 2.4 Es gelten ausschließlich die EKB des AG. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht, es sei denn der AG hat ausdrücklich zugestimmt. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn diese vom AG im Angebot oder der Annahme vorgegeben sind. Insbesondere die Annahme von Lieferungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung durch den AG zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.
- 2.5 Der AG kann eine gegenüber dem AN abgegebene Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 2.6 Der mit der Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der Einkaufsabteilung des AG gesondert für jede einzelne Bestellung, unter Angabe der Bestellnummer und/oder sonstiger Kennzeichen zu führen. Falls nicht vom AG anders verlangt, hat der AN Versandanzeige, Lieferschein und Rechnungen auszustellen und rechtzeitig einzureichen.

## 3. Hinweis und Sorgfaltspflichten, Prüfungen

- 3.1 Der AN wird dem AG Änderungen der Zusammensetzung des Materials oder der Ausführung gegenüber bislang dem AG erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzeigen. Zur Durchführung dieser Änderungen bedarf es der Einwilligung des AG.
- 3.2 Durch Prüfungen wird die Sachmängelhaftung des AN nicht berührt.
- 3.3 Werkstoff- und Prüfnachweise gehören mit zum Liefer- und Leistungsumfang des AN und müssen zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen. Für die Werkstoff- und Prüfnachweise des Materials trägt der AN die sachlichen und personellen Kosten

## 4. Lieferungen und Leistungen

- 4.1. Der AN ist zu Teillieferungen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des AG berechtigt.
- 4.2 Für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Nacherfüllung, jeweils ohne Aufstellung oder Montage, kommt es auf den Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle an, für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie von Werkleistungen auf deren Abnahme.
- 4.3 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder bei Lieferunfähigkeit wird der AN unverzüglich den AG schriftlich benachrichtigen und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung eine Entscheidung des AG zum weiteren Vorgehen einholen.

## 5. Gefahrübergang und Versand

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung gilt: Bei einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder einer Werkleistung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Abnahme, bei einer Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle über. Sofern eine Werkleistung vereinbart ist, ist der AN auf Verlangen vom AG verpflichtet, die in seinen Besitz gelangten Stoffe / Waren vom AG gegen zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung zu versichern.
  - 5.2 Versand- und Verpackungskosten trägt der AN. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AN ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der AG keine bestimmte Beförderungsart oder Beförderungsmittel vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versand- oder Verpackungsvorschriften trägt der AN. Bei Preisstellung frei Empfänger einschließlich Verpackung und Transportversicherung kann der AG die Beförderungsart bestimmen; jedoch bleibt dem AN freigestellt, die für ihn günstigste Beförderungsart zu wählen, wenn ein Schaden für die Lieferung ausgeschlossen ist und der bestätigte Liefertermin nicht überschritten wird. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt der AN.
  - 5.3 Der AN wird der Lieferung Warenbegleitschein, Lieferscheine, Analyse- und Prüfsertifikate beifügen und den Versand unverzüglich mit denselben Angaben dem AG schriftlich anzeigen.
  - 5.4 Das Eigentum an der Lieferung geht mit Eingang der Lieferung oder der vollständigen Zahlung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, auf den AG über.
  - 5.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird DDP gemäß Incoterms®2020 an den vom AG in der Bestellung genannten Unternehmensstandort geliefert. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten bei einem Verweis auf Incoterms die Incoterms® 2020.
  - 5.6 Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ist ausgeschlossen.
- ## 6. Verzug
- 6.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und genau einzuhalten.
  - 6.2 Erbringt der AN die Leistung nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so

- bestimmen sich die Rechte des AG – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften und ergänzend nach Ziffer 6.4.
- 6.3 Sind bei der Lieferung und / oder ihrer Vorbereitung Verspätungen eingetreten oder zu erwarten, so hat der AN den AG sofort zu benachrichtigen.
- 6.4 Gerät der AN schuldhaft in Verzug, so ist der AG berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangene Woche des Verzuges, höchstens 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung anderer Rechtsfolgen, einschließlich eines höheren Schadensersatzes bleibt unbenommen; auf einen geltend gemachten höheren Schadensersatz wird eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet. Eines ausdrücklichen Vorbehalts auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung bedarf es nicht. Dem AN ist der Nachweis gestattet, dass dem AG ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 6.5 Höhere Gewalt, Arbeitskampf auf Seiten des AG und/oder AN oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie jedes nicht abwendbare Ereignis, das die Erfüllung des Vertrages verhindert oder unmöglich macht und das nicht vom AG und/oder dem AN oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, befreit für die Dauer und den Umfang der Störung die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen. Bei Eintreten eines oder mehrerer der vorgenannten Ereignisse beim AN wird der AN diese Ereignisse unverzüglich dem AG schriftlich anzeigen.
- 6.6 .

## 7. Rechnungen

- 7.1 Rechnungen sind im Original und als Rechnungszweitschrift vorzulegen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Bestellnummer und Positionsnummer des AG
  2. Lieferantenummer und Rechnungsnummer (Nummer des AN)
  3. Teilenummer (Artikelnummer)
  4. Bezeichnung (Bestelltext)
  5. Menge
  6. Preise, wobei die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen, ist, und evtl. Zuschläge
  7. Transport- und Verpackungskosten
  8. Umsatzidentitätsnummer
  9. Datum der Lieferung und Leistung
- 7.2 Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als "Duplikat" zu kennzeichnen.

## 8. Zahlungen

- 8.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart,
1. innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder
  2. innerhalb von 30 Tagen netto.
- 8.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung vollständig erbracht und die Rechnung bei dem AG eingegangen ist. Die Vollständigkeit der Lieferung setzt den Eingang der Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen voraus, soweit

vereinbart. Skontoabzug nach Ziffer 8.1.1 ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

- 8.3 Der AG kommt nur in Zahlungsverzug, wenn er auf eine schriftliche Mahnung des AN, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlt.
- 8.4 Eine mangelhafte Lieferung wird durch Belastungsanzeige gegen gerechnet und dem Kreditorenkonto belastet.
- 8.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

## 9. Preise

- 9.1 Die vom AN angebotenen Preise verstehen sich bei Auftragsvergabe als Festpreise für die Laufzeit des Auftrages. Preisänderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AG möglich.
- 9.2 Sind Vorauszahlungen vereinbart, kann der AG als Sicherheit für die Vorauszahlungen die Beibringung selbstschuldnerischer Bürgschaften einer Deutschen Großbank oder Großversicherung vom AN verlangen.
- 9.3 Im Falle des Rücktritts vom Vertrage durch den AG sind bereits geleistete Vorauszahlungen zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 3% über den jeweiligen EURIBOR EZB der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

## 10. Sicherheitsleistung

Der AG kann 5 % des Auftragswertes bei Zahlung der Rechnung als Sachmängeleinbehalt in Abzug bringen, wenn er den Einbehalt auf ein Sperrkonto einbezahlt, über das AG und AN nur gemeinsam verfügen können. Bei Freigabe des Einbehalts an den AN stehen die Zinsen des Sperrkontos dem AN zu.

## 11. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 11.1 Der AN wird Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der Lieferung zu angemessenen Bedingungen liefern, jedoch mindestens 10 Jahre ab Vertragsbeginn.
- 11.2 Stellt der AN die Fertigung der Ersatzteile ein, so wird der AN dem AG Gelegenheit zu einer letzten Bestellung geben und/oder ihm auf Verlangen alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und ihm deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

## 12. Qualitätssicherung

Der AN wird für die Zeit der Vertragsbeziehung mit dem AG eine Qualitätssicherung unterhalten, die die Anforderungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen technischen Normen und Standards erfüllt, deren Ergebnisse dokumentieren und dem AG zur Einsicht zur Verfügung stellen. Auf Verlangen wird der AN mit dem AG eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

## 13. Eingangsprüfungen, Mängelrügen

Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen gilt:

- 13.1 Der AG wird nach Eingang der Lieferung prüfen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder sonstige äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.

- 13.2 Entdeckt der AG bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem AN innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung anzeigen. Entdeckt der AG später einen verdeckten Mangel, wird er dies innerhalb 14 Tagen nach Entdeckung anzeigen.
- 13.3 Dem AG obliegen gegenüber dem AN keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
- 13.4 Falls vom AG berechnete Mängelanzeigen erhoben werden, sind wir berechnigt, je Vorgang dem AN eine Qualitätssicherungs-Bearbeitungspauschale von €100,00, jeweils zuzüglich aktueller gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Der Ausgleich dieser Bearbeitungspauschale erfolgt monatlich. Die Geltendmachung von über vorgenannte Bearbeitungspauschale hinausgehende Schäden, die z. B. durch überdurchschnittlichen Prüfungs-, Sortier-, Nacharbeitsaufwand etc. auftreten, behält sich der AG ausdrücklich vor. Dem AN obliegt der Nachweis, dass ein Schaden nicht, oder in geringerer Höhe vorhanden ist
- 14. Sachmängelhaftung**
- 14.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verjähren Sachmängelansprüche des AG in drei Jahren nach Übergabe an den AG bzw. bei Werkleistungen oder wenn eine Abnahme vereinbart ist nach deren Abnahme.. Stellt die Sache dagegen ein Bauwerk oder eine Sache dar, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder bezieht er sich auf ein Bauwerk, so bleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungszeit von 5 Jahren ab Übergabe oder, wenn einschlägig, ab Abnahme der Sache. Bei Lieferungen durch den AN an Kunden des AG beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme durch den Kunden des AG. Gesetzliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bleiben unberührt.
- 14.2 Etwaige Technische Spezifikationen des AN stellen keine abschließende Beschaffenheitsvereinbarungen dar, z.B. im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB oder des § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB.
- 14.3 Der AN gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Materials, Konstruktion und Ausführung der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne u. ä.).
- 14.4 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Verjährungsfrist auftreten, wird der AN auf seine Kosten nach Wahl des AG entweder die Mängel beseitigen oder mangelfrei neu liefern oder leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des AG ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- 14.5 Wird infolge mangelhafter Lieferungen eine Gesamtkontrolle erforderlich, die das gemäß Ziffer 13 erforderliche Maß der Eingangsprüfung übersteigt, hat der AN dem AG die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
- 14.6 Soweit der AN einen von ihm anerkannten Mangel durch Nachlieferung beseitigt hat, beginnt die Verjährungsfrist für Mängel der Nachlieferung insoweit gem. Ziffer 14.1 mit dem Gefahrübergang (Ziffer 5.1) neu zu laufen. Bei Lieferungen an Kunden des AG beginnt sie mit der Abnahme durch den Kunden des AG neu zu laufen.
- 14.7 Soweit der AN einen von ihm anerkannten Mangel durch Nachbesserung beseitigt hat, beginnt die Verjährungsfrist nicht neu zu laufen, es sei denn die Nachbesserung war mangelhaft. Für diesen Fall beginnt die Verjährungsfrist für Mängel der Nachbesserung gem. Ziffer 14.1 mit dem Gefahrübergang (Ziffer 5.1) insoweit neu zu laufen. Bei Lieferungen an Kunden des AG beginnt sie mit der Abnahme durch den Kunden des AG neu zu laufen.
- 14.8 Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung oder -leistung fehl, ist der AG berechnigt,
1. vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
  2. Minderung zu verlangen, oder
  3. auf Kosten des AN Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und
  4. Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.
- § 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- 14.9 Entsprechendes gilt, wenn sich der AN außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- 14.10 Verlangt der AG Schadensersatz statt der Leistung, behält er seinen Anspruch auf die Lieferung so lange, bis der AN tatsächlich Schadensersatz in voller Höhe geleistet hat.
- 14.11 Hat der AG wegen der Vermeidung eigenen Verzugs gegenüber Dritten oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an unverzüglicher Nachbesserung und hat der AG dem AN den Mangel unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung mitgeteilt, kann der AG nach Ablauf der Frist die Nachbesserung auf Kosten des AN ausführen.
- 14.12 Werden mangelhafte Lieferungen vom AN trotz Aufforderung des AG nicht zurückgenommen, können diese auf Kosten des AN entsorgt bzw. zu Lasten des AN "unfrei" zurückgesandt werden. Der AN trägt die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.
- 14.13 Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere die Ansprüche aus Rückgriff des Unternehmers (§ 478 BGB) und auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.
- 15. Schutzrechte**
- 15.1 Der AN wird die Lieferung frei von Rechtsmängeln erbringen, insbesondere frei von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ("Schutzrechte"). Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten wird der AN den AG und/oder dessen Kunden schadlos halten, wenn diese wegen der Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Im Falle eines Rechtsstreits wird der AN auf Verlangen Rechtsbeistand leisten. Darüber hinaus wird der AN die Schäden ersetzen, die dem AG und/oder dessen Kunden daraus erwachsen, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der Lieferung vertraut haben. Der Schaden eines Kunden des AG ist vom AN

- nur zu ersetzen, soweit der Kunde den AG in Anspruch genommen hat.
- 15.2 Der AN haftet nicht, soweit er die Lieferung ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen des AG hergestellt hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Lieferung eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.
- 15.3 Der AN wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit der Lieferung benutzt. Stellt der AN die Verletzung von Schutzrechten fest, wird er den AG hierüber unaufgefordert benachrichtigen.
- 16. Haftung**  
Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der AG erkennt einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung des AN nicht an.
- 17. Produkthaftung**  
Wird der AG von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Lieferung des AN aus Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen unverzüglich frei.
- 18. Weitergabe von Aufträgen an Dritte**  
Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Einwilligung des AG unzulässig und berechtigt den AG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 19. Materialbeistellungen**
- 19.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des AG und sind beim AN unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des AG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust wird der AN Ersatz leisten. Dies gilt auch für die entgeltliche Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 19.2 Verarbeitung oder Umbildung des vom AG bereitgestellten Materials erfolgt für den AG. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die Parteien einig, dass der AG in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Miteigentümer der neuen Sache im Wertverhältnis der Materialbeistellung wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 20. Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster usw.**
- 20.1 Modelle, Werkzeuge, Formen und Muster, die Eigentum des AG sind, können dem AN leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der AN stellt sicher, dass durch Beschriftung der Eigentümer klar erkennbar ist. Der AN verzichtet für diese Modelle, Werkzeuge, Formen und Muster auf sämtliche Rechte, insbesondere Zurückbehaltungsrechte, die einem Herausgabeverlangen des AG entgegenstehen können. Modelle, Werkzeuge, Formen und Muster dürfen ohne schriftliche Einwilligung des AG weder entsorgt noch veräußert werden.
- 20.2 Dem AN vom AG überlassene Modelle, Werkzeuge, Formen usw. sind vom AN sachgemäß zu lagern, pfleglich zu behandeln und zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Änderungen und Reparaturen sind nur mit schriftlicher Einwilligung des AG zulässig. Der AN wird Modelle, Werkzeuge, Formen und Muster instandhalten.
- 20.3 Im Falle der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Modelle, Werkzeuge, Formen und Muster des AG oder andere Produktionseinrichtungen des AG ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren, damit der AG seine Rechte wahren kann.
- 21. Entwicklungsaufträge**  
Bei der Durchführung von Entwicklungsleistungen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- 21.1 Die Beschaffenheitsangaben des zu entwickelnden Gegenstandes sind in einem Pflichtenheft schriftlich festgelegt.  
Versäumt es der AG ein derartiges Pflichtenheft zu erstellen, wird der AN in einer angemessenen Zeit nach Auftragseingang ein Leistungsverzeichnis des zu entwickelnden Gegenstandes erstellen und dieses dem AG übersenden. Nach schriftlicher Freigabe dieses Leistungsverzeichnisses durch den AG ersetzt dieses Verzeichnis das Pflichtenheft. Über die im Pflichtenheft genannten Beschaffenheitsangaben hinaus gelten in jedem Fall die im Angebot des AN dargelegten Spezifikationen als vertraglich vereinbarte Beschaffenheitsangaben der Entwicklungsleistung bzw. des Entwicklungsgegenstandes.
- 21.2 Der AG erteilt dem AN alle der Entwicklung dienenden Auskünfte in vollständiger und umfassender Weise.
- 21.3 Der AN unterrichtet den AG laufend über den Stand der Entwicklung.
- 21.4 Der AN wird schriftliche Wünsche des AG zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten berücksichtigen. Sollte jedoch die Berücksichtigung dieser Wünsche die Erreichung des Entwicklungszieles beeinträchtigen oder dazu führen, dass der vorgesehene finanzielle Umfang der Entwicklungsarbeiten überschritten wird, so hat der AN – sobald er dies erkennt – den AG schriftlich darauf hinzuweisen. Beharrt der AG darauf, dass seine Wünsche berücksichtigt werden, so trägt er insoweit die Verantwortung. Soweit eine Kostenüberschreitung in Betracht kommt, ist der Wunsch erst verbindlich, nachdem über die Vergütung der dadurch entstehenden Mehrkosten und Mehrleistungen des AN eine besondere schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist.
- 21.5 Der AN wird um vorherige schriftliche Einwilligung des AG nachsuchen, wenn er außerhalb seines Betriebes stehende Dritte einschließlich freier Mitarbeiter bei der Ausführung seines Auftrages beteiligen will und dem Dritten die Entwicklungsaufgabe oder ein wesentlicher Teil derselben bekannt gegeben werden muss.
- 21.6 Der AN wird über alle ihm bekanntwerdenden geschäftlichen Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Entwicklung Stillschweigen bewahren. Dies gilt nicht für Informationen, die bereits vor Vertragsschluss allgemein bekannt sind oder nach Vertragsschluss ohne Zutun des AN bekannt werden, die einer gesetzlichen Offenlegungspflicht unterliegen oder auf behördliches Anfragen offenzulegen sind.
- 21.7 Der AG hat Anspruch auf Überlassung je einer Ausfertigung der bei der Durchführung des Vertrages entstehenden wissenschaftlichen oder technischen Unterlagen (Funktionszeichnungen, Systemzeichnungen, Schaltpläne und dergl.) und einer vorläufigen Bedienungsanweisung, soweit sie für eine sachgemäße Erprobung und Auswertung des Entwicklungsergebnisses erforderlich sind. Für die Überlassung dieser

- Unterlagen werden keine besonderen Kosten angesetzt, sie sind in den Entwicklungskosten enthalten.
- 21.8 Bei allen vom AG in Auftrag gegebenen Entwicklungen behält der AG das alleinige und ausschließliche Nutzungsrecht. Eine Verwendung der Entwicklung beim AN erfordert die schriftliche Zustimmung des AG.
- 22. Kündigung und Rücktritt**  
Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich die Vermögenslage des AG deutlich verschlechtert oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- 23. Warenursprung / Ursprungszeugnisse/ Ausführbestimmungen**
- 23.1 Der AN wird vor Ausführung der Lieferung alle Nachweise (z.B.: Ursprungszeugnisse) beibringen, die für den AG zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie allen damit verbundenen Abläufen, Handlungen usw. erforderlich sind.
- 23.2 Der AN teilt dem AG schriftlich mit, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder gegebenenfalls den "US-Export-Regulations" unterliegen.
- 24. Geheimhaltung**
- 24.1 Der AN wird ihm überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und sonstige technische Dokumentationen, unabhängig vom Trägermedium ("Unterlagen"), Kenntnisse und Informationen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des AG weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der AG ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt. 24.2 Alle Informationen, als vertraulich gekennzeichnete Informationen oder Informationen bei denen das Erfordernis der Vertraulichkeit auf andere Weise erkennbar ist, unabhängig von der Form, in der sie offengelegt werden (zusammen „vertrauliche Informationen“), sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vertrauliche Informationen sind ausdrücklich für das Geschäft zu verwenden und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG vervielfältigt werden. Auf Verlangen, spätestens aber nach Abwicklung des Auftrages sind alle vertraulichen Informationen an den AG unaufgefordert zurückzugeben oder nach Absprache zu vernichten bzw. - bei elektronischer Aufbewahrung - zu löschen. Von der vorstehenden Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Verstoß gegen die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung offenkundig waren oder später öffentlich bekannt werden, (b) vom AG ausdrücklich auf nicht vertraulicher Basis offengelegt werden, (c) sich bereits vor der Offenlegung rechtmäßig im Besitz des AN befanden oder ihm später von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt werden, oder (e) einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung zur Offenlegung unterliegen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Geschäfts uneingeschränkt fort.
- 25. Versicherungen**
- 25.1 Kosten einer Versicherung der Lieferungen, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom AG nicht übernommen.
- 25.2
- 25.3 Der AN wird für Schäden, die durch erbrachte Lieferungen oder Leistungen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen. Zur Abdeckung der Produkthaftpflichtrisiken unterhält der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Versicherung von Produktvermögensschäden (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, einschließlich Auslandsschäden und Rückrufkostendeckung). Die Höhe der Deckungssumme ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des AN nicht eingeschränkt.
- 26. Forderungsabtretung**  
Eine Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 27. Anwendbares Recht**
- 27.1 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 27.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Sitz des AG der Erfüllungsort.
- 28. Gerichtsstand**  
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ingolstadt.